

Der politische Auftrag zu  
Provenienzkklärung und Restitution

Ohne die Geschichte des Dritten Reichs unter der Herrschaft der NS-Ideologie wäre die heutige Aufgabe der Provenienzkklärung und die Restitution von NS-kontaminierten Kunstwerken und anderen Wertgegenständen nicht hinreichend verständlich.

Im Zuge der Verordnung zum Entzug jüdischen Vermögens vom 3. Dezember 1938 hatte das Dritte Reich allen Juden die Zwangsablieferung von Schmuck, Edelsteinen, Kunst- und Wertgegenständen auferlegt. Zur Abwicklung dieser Zwangsabgabe waren die städtischen Pfandleihanstalten zu zentralen Ankaufs- und Sammelstellen des Reiches ernannt worden. Diesen war aufgegeben worden, nach einem vom Reich festgesetzten Tarif - dieser betrug meist nur ein Sechstel des tatsächlichen Wertes - die abzuliefernden Wertgegenstände anzukaufen und an bestimmte Verwertungsbetriebe weiterzuveräußern.

Die Rückerstattung nach dem Zweiten Weltkrieg in Westdeutschland, d.h. die Rückabwicklung der Eigentumsentziehungen, die Resultat von „Arisierung“ und fiskalischer Ausplünderung während des NS-Regimes waren, wurde durch alliierte Militärgesetze in den jeweiligen Besatzungszonen geregelt. Den Anfang machte die amerikanische Militärregierung am 10. November 1947, nachdem eine Einigung sowohl mit den anderen Besatzungsmächten als auch mit dem Stuttgarter Länderrat, dem Vertretungsorgan der Länder in der amerikanischen Besatzungszone gescheitert waren. Dass die Rückerstattung in Form eines Militärgesetzes verabschiedet werden musste hing mit der deutschen Opposition in folgenden Sachfragen zusammen:

- Die Ländervertreter waren zunächst dagegen, daß auch Privatpersonen, das von verfolgten Juden „erworbene“ Eigentum zurückerstatten sollten; später entzündete sich jedoch der Hauptwiderstand an der Frage des „gutgläubigen Erwerbs“.-
- Die Frage der jüdischen Nachfolgeorganisationen: Eigentum, das aufgrund der Ermordung ganzer Familienverbände keine Erben mehr hatte, oder Eigentum,

welches nicht mehr beansprucht wurde oder das Eigentum ehemaliger jüdischer Gemeinden, sollte jüdischen Nachfolgeorganisationen, den so genannten Trusts übereignet werden.

Ziel der Rückerstattungsgesetze war eine möglichst umfangreiche und zügige Rückerstattung von Eigentum, welches Personen in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 wegen ihrer Rasse, Weltanschauung oder Religion entzogen worden war.

**Die Anfangsjahre 1947 bis 1952**, also die erste Phase in der Rückerstattungsgeschichte, war im Wesentlichen durch erhebliche Konflikte bei der Einführung der Gesetze und ihre späteren Umsetzung geprägt. Privatpersonen und mehr noch der westdeutsche Fiskus zeigten erhebliche Widerstände gegenüber der Herausgabe von Vermögenswerten, die im Rahmen von „Arisierung“ und fiskalischer Ausplünderung während des Nationalsozialismus den Besitzer gewechselt hatten. Gleichzeitig war zu beobachten, dass die Justiz, die vorhandenen Spielräume eher zugunsten der Rückerstattungsverpflichteten als zugunsten der Geschädigten nutzte. Nur solche Antragsteller, die über genügend Ausdauer und das notwendige Wissen über die Funktionsweise eines Verwaltungsapparates verfügten, gelangten zu einer umfangreicheren Rückerstattung ihres Vermögens.

In der britischen Zone kam die Restitution beispielsweise nur sehr schleppend voran. Eine britische Kommission bereiste die Gerichte und Behörden und gab einen niederschmetternden Bericht ab. Auf Empfehlung dieser Kommission wandte sich der britische Hohe Kommissar Sir Ivone Kirkpatrick am 27. Juli 1951 in einer öffentlichen Erklärung an die Ministerpräsidenten der Länder der britischen Zone. In einer Erklärung machte er deutlich, dass die britische Regierung alles daran setzen werden, dass die Rückerstattung auch nach der Ablösung des Besatzungsstatuts weiter geführt werde. Die Vorbehaltsrechte, die die Alliierten auf restitutionsrechtlichen Gebiet hatten, sollten durch vertragliche Regelungen im Rahmen des so genannten **Überleitungsvertrages** ersetzt werden, in denen sich Westdeutschland zur Fortführung der Rückerstattung auf der Grundlage der alliierten Militärgesetze verpflichtete.

**In der zweiten Phase der Rückerstattung von 1952 bis 1957**, konnte die Bundesrepublik Deutschland trotz einer eher reaktiven Haltung der deutschen Verhandlungspartner bei den Vertragsverhandlungen letztendlich zur Weiterführung des Rückerstattungsprogramms auf der Grundlage der alliierten Gesetzgebung verpflichtet werden.

Neben den zu erwartenden Abwehrreflexen gegenüber einem mehr oder weniger aufgezwungenen Rückerstattungsprogramm gab es auf der Seite der Rückerstattungspflichtigen auch politische Initiativen zur Verzögerung, Korrektur oder gar Abschaffung der Rückerstattungsverpflichtung. Zumindest der Gedanke einer erheblichen Reduzierung dieser Verpflichtungen traf auf eine breite Zustimmung, auch im Kanzleramt. So war Konrad Adenauer und seine Delegation erst dann bereit die Verfolgten mit ihrem restituiertem Besitz von der Lastenausgleichssteuer zu befreien, nachdem die Alliierten in Fragen der justiziellen Kontrolle der Rückerstattung weitreichende Zugeständnisse machten.. Eine nachträgliche Besteuerung von restituiertem Besitz hätte nämlich große Teile des Restitutionserlöses wieder verschlungen.

Es waren jedoch nicht nur die Alliierten, die angesichts der in Westdeutschland vorhandenen Gegenkräfte an einer Festigung des Rückerstattungsprogramms arbeiteten, sondern auch jüdische Organisationen. Die Conference of Jewish Material Claims Against Germany, ein Dachverband aus jüdischen Organisationen, der anlässlich der anstehenden Wiedergutmachungsverhandlungen zwischen Deutschland und der „jüdischen Welt“ gegründet wurde, wirkte eben in diesen Wiedergutmachungsverhandlungen nicht nur auf eine Verpflichtung der Bundesrepublik zur Weiterführung der Rückerstattung hin, sondern erreichte auch Zugeständnisse in Bezug auf die zukünftige Gestaltung des Rückerstattungsrechtes. Diese Tatsache verschwindet meist hinter dem Betrag von 450 Mio. DM, den die Bundesrepublik an die Claims Conference für erbenloses Eigentum in den besetzten Ländern Europas zahlte und den rund 3000 Mio. DM die die Bundesrepublik in Form von Waffenlieferungen an Israel entrichtete.

Die Jahre nach der Unterzeichnung des Überleitungsvertrages im Jahre 1952 sollten von der Frage bestimmt sein, wie mit den Raubaktionen des NS-Staates umzugehen war. Die Gerichte hatten über diesen Teil der Verfolgungsgeschichte schon verhandelt und Urteile ausgesprochen, doch hatten die Verfolgten noch kein Geld erhalten, weil bis zum Überleitungsvertrag noch nicht geklärt war, ob und in welchem Umfang die Bundesrepublik diese Schulden des Dritten Reiches übernehmen würde. Hatte also jemand seine Wertsachen bei einer städtischen Pfandleihanstalt abgeben müssen und wurde ihm nach 1945 ein Geldbetrag zugesprochen, bekam er zunächst noch keinen Pfennig ausbezahlt.

Es dauerte dann noch einmal 5 Jahre nach Unterzeichnung des Vertrages und 2 Jahre nach dessen endgültiger Ratifizierung durch die französische Nationalversammlung, bis das Bundesrückerstattungsgesetz vom Bundestag im Juli 1957 ohne Debatte verabschiedet wurde. Dieses Ereignis markiert gleichzeitig den Eintritt in die dritte Phase der Rückerstattungsgeschichte. Neben den für die Auszahlung der Gelder so entscheidenden Vorschriften im Rahmen eines Gesamtbudgets von 1500 Mio. DM sah das Gesetz aber auch eine Rückerstattung von Eigentum vor, das in den besetzten Ländern Europas entzogen worden war und nachweislich in das Gebiet der Bundesrepublik gelangt war. Diese Erweiterung des Rückerstattungsrechtes, die über das Territorium der Bundesrepublik weit hinaus ging, resultierte unter anderem aus den Verhandlungen mit der Claims Conference, bei denen die umfangreichen Raubaktionen Nazideutschlands vor allem in Osteuropa behandelt worden waren.

Die Rückerstattung wurde jedoch direkt nach ihrer Erweiterung auf andere Verfolgungsumstände durch die politische Entwicklung wieder behindert.

Denn aufgrund des Kalten Krieges und der Ost-Westkonfrontation erhielten nur diejenigen Personen Gelder ausgezahlt, die in Ländern wohnten, mit denen Westdeutschland diplomatische Kontakte pflegte. Zur Verhandlung standen hier unter anderem auch die Ansprüche ehemaliger Insassen von Konzentrationslagern, denen bei der Deportation oder der Einweisung in die KZs ihr letztes Hab und Gut abgenommen worden war. Die praktische Umsetzung dieses Gesetzes zeigt jedoch, dass nicht nur die politische Entwicklung auf die erweiterte Rückerstattung bremsend wirkte, sondern auch die schleppe Rückerstattungspraxis der damit beauftragten Verwaltungsstellen.

Die Rückerstattung war eine Aktion ohne geschichtliches Vorbild und musste in einer Gesellschaft durchgeführt werden, in der sich große Teile der Bevölkerung an nationalsozialistischen Unrechtsmaßnahmen beteiligt hatten. Aus diesem Grund war ein erhebliches Widerstandspotential zu erwarten und daher bedurfte es zumindest in der Anfangsphase, nachdem die Rückerstattung gegen das Widerstreben der westdeutschen Vertreter eingeführt wurde, kontinuierlicher Kontrolle durch die Alliierten. Dieser „Reeducation“ in Sachen „Arisierung“ schien auf deutscher Seite jedoch kein ausreichendes Bewusstsein nachgewachsen zu sein, das die Berechtigung der Rückerstattung voll erkannt hätte. Nur hart umkämpfte vertragliche Regelungen und die Entschlossenheit der Alliierten in dieser Frage sicherten das Rückerstattungsprojekt auch über das Ende der Besatzungszeit hinaus.

Die Dominanz der Westalliierten bei der Einführung und Kontrolle der Rückerstattung war aber auch für die erheblichen Abwehrreaktionen verantwortlich, die zu einer Verschleppung der Verfahren und einer Urteilspraxis führten, die weder im Sinne der Verfolgten noch der Alliierten war. In die Wahrnehmung der Rückerstattung als Fremdprodukt wurde auch das Bundesrückerstattungsgesetz einbezogen, war dieses doch in seiner Grundform Resultat internationaler Verträge und kein Eigenprodukt des deutschen Gesetzgebers. Die westdeutsche Rückerstattungspolitik war im Wesentlichen an einer Abmilderung und Reduzierung der an die Alliierten gemachten Konzessionen interessiert gewesen.

.Die personelle Kontinuität in Justiz und Finanzverwaltung wirkte sich auch auf die Rückerstattungspraxis aus. Belastete Richter, die mit der Rückerstattung beschäftigt waren, verzögerten nicht selten durch einen überzogenen Nachprüfungseifer die Verfahren. Finanzbeamte die zuvor mit der Ausplünderung der deutschen Juden beschäftigt waren, erstellten nach 1945 Rechtsgutachten, die zu einer Reduktion der Rückerstattungsansprüche führten.

Trotzdem gelang es in der Bundesrepublik in großem Umfang, Provenienzkklärungen und Rückerstattungen vorzunehmen, nachdem die alliierten Militärbehörden zwischen 1945 und 1949 in eigener Verantwortung bereits erfolgreich geraubtes Kulturgut den wirklichen Eigentümern zurückgegeben hatten.

In der DDR war die Wiedergutmachung von NS-Unrecht nach alliierterem Recht über einige Anfänge nicht hinausgekommen. Im Zuge der deutschen Vereinigung nach 1990 hat sich die Bundesrepublik Deutschland zur Anwendung der Grundsätze des Rückerstattungs- und Entschädigungsrechts verpflichtet. NS-verfolgungsbedingt entzogenes Kulturgut wurde nach den Bestimmungen des Vermögensgesetzes und des NS-Verfolgten-Entschädigungsgesetzes zurückgegeben oder entschädigt. Dank der globalen Anmeldung seitens der Jewish Claims Conference (JCC) sind in den neuen Ländern Ansprüche im Hinblick auf Kulturgüter jüdischer Geschädigter geltend gemacht worden. Wie früher in den alten Bundesländern wurde auch hier soweit wie möglich eine Einzelfall bezogene materielle Wiedergutmachung und im übrigen eine Wiedergutmachung durch Globalvergleich angestrebt.

Die Bundesrepublik Deutschland hat - ungeachtet dieser materiellen Wiedergutmachung auf der Washingtoner Konferenz über Holocaustvermögen am 3. Dezember 1998 erneut ihre Bereitschaft erklärt, auf der Basis der verabschiedeten Konzeption und

nach Maßgabe ihrer rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten nach weiterem NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgut zu suchen und ggfs. die notwendigen Schritte zu unternehmen, eine gerechte und faire Lösung zu finden. In diesem Sinne wird der Stiftungsratsbeschluss der Stiftung Preußischer Kulturbesitz vom 4. Juni 1999 von der Bundesregierung ausdrücklich als vorbildlich begrüßt.

In ihrer Erklärung vom 14. Dezember 1999 haben die Bundesregierung, die Länder und die kommunalen Spitzenverbände an die verantwortlichen Gremien der Träger einschlägiger öffentlicher Einrichtungen appelliert, dass sie darauf hinwirken sollen, Kulturgüter die als NS-verfolgungsbedingt entzogen identifiziert und einzelnen Geschädigten zugeordnet werden können, nach individueller Prüfung den legitimierte früheren Eigentümern bzw. deren Erben zurückzugeben.

Diese gemeinsame Erklärung bekräftigte die bereits früher gemachten Bemühungen von öffentlichen Einrichtungen wie Museen, Archive und Bibliotheken NS-verfolgungsbedingt entzogenes Kulturgut aufzufinden und zurückzugeben.

Dies geschah in der Vergangenheit:

1. Durch Erschließung und Offenlegung von Informationen, Forschungsständen und Unterlagen,
2. durch Nachforschungen bei konkreten Anfragen und Eigenrecherchen im Falle von aktuellen Erwerbungen,
3. durch eigene Suche im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgaben der jeweiligen Einrichtungen,
4. durch Hinweise auf die Geschichte von Kulturgütern und aus NS-verfolgungsbedingt entzogenen Besitz in den Sammlungen, Ausstellungen und Publikationen.

Trotz dieser begrüßenswerten Bemühungen ist es noch nicht ausreichend gelungen, NS-kontaminierte Kulturgüter zu identifizieren und den wirklichen Eigentümern zurückzugeben.

In der Berliner Erklärung von 1999 die im April 2000 von allen Beteiligten unterzeichnet worden war, haben sich Bundesregierung, Länder und kommunale Spitzenverbände im Sinne der Washingtoner Grundsätze deshalb zusätzlich zu folgendem verpflichtet:

1. Möglichkeiten der beteiligten Einrichtungen, Kulturgüter ungeklärter Herkunft zu veröffentlichen, sofern NS-verfolgungsbedingter Entzug vermutet wird.
2. Eine Suchliste einzurichten, in die jeder Berechtigte die von ihm gesuchten Kulturgüter eintragen und damit zur Nachforschung für die infrage kommenden Einrichtungen und die interessierte Öffentlichkeit ausschreiben kann.

3. Informationen bereitzustellen über kriegsbedingte Verbringung NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter in das Ausland.
4. Die Schaffung eines virtuellen Informationsfonds, in dem die beteiligten öffentlichen Einrichtungen und auch Dritte ihre Erkenntnisse über die Suche nach NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter eingeben können, um parallel zu gleichen Themen (z.B.: bei welcher Auktion wurden jüdische Kulturgüter welcher Sammlung versteigert?) auszuschließen und im Wege der Volltextrecherche schnell zugänglich zu machen.

Als weiterführende Maßnahmen haben der Bund und alle Länder die bereits früher in Bremen angesiedelte Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste in Magdeburg im Jahre 2001 eingerichtet(artlost.de), um damit die Voraussetzungen zur Entgegennahme und Internetdokumentation von Fund und Suchmeldungen zu Kulturgütern zu schaffen, die aufgrund nationalsozialistischer Verfolgung entzogen wurden.

Darüber hinaus wurde die „Handreichung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes“ erarbeitet und allen Einrichtungen zur Verfügung gestellt. An der Erstellung dieser Handreichung waren neben den Ländern und Vertretern der kommunalen Spitzenverbände auch Vertreter aus dem Archiv-, Bibliotheks- und Museumswesen sowie Verwaltungs- und Rechtsexperten beteiligt. Diese Handreichung ist gedacht als Leitfaden für umfassende bestandshistorische Recherchen in Museen, Archiven und Bibliotheken und soll die eigenen Anstrengungen der betroffenen Einrichtungen erleichtern.

Die „Berliner Erklärung“ und die „Handreichung“ stellen gewissermaßen zwei Stützpunkte dar zur Klärung der noch offenen Fragen zum Thema NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter.

Durch diese Maßnahmen ist es gelungen, das Interesse in der Öffentlichkeit zu wecken und die verantwortlichen Träger der staatlichen Einrichtungen auf das noch immer nicht vollständig gelöste Problem der Rückgabe von NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgut zu lenken. Die Bundesregierung würde es begrüßen, wenn die Suche nach diesen Kulturgütern als eine Daueraufgabe der öffentlichen Einrichtungen begriffen würde und entsprechende Provenienzrecherchen intensiv von allen Betroffenen durchgeführt würden.

Die von einem einschlägig bekannten amerikanischen Rechtsanwalt angekündigte Klage gegen Deutschland ist zwar, wie die Wochenzeitung „Die Zeit“ kürzlich geschrieben hat, eher ein Akt der Selbstinzenierung als eine inhaltlich begründete Klage, aber der

Vorgang zeigt, dass trotz aller bisheriger Bemühungen es immer noch offene Fälle gibt, die eines deutlich machen:

Es reicht nicht aus, dass unser Handeln rechtmäßig ist und die von Gerichten gesprochenen Urteile Rechtsicherheit herstellen, sondern offensichtlich wird von Deutschland erwartet, dass alle Einrichtungen die mit NS-kontaminierten Kulturgütern in Verbindung gebracht werden können, sich bemühen müssen, gerechte und faire Lösungen zu finden.

Die Bundesregierung, die Länder und die kommunalen Spitzenverbände haben deshalb im Juli letzten Jahres die „Beratende Kommission im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter, insbesondere aus jüdischem Besitz“ eingerichtet. Die besonderen geschichtlichen, rechtlichen und strukturellen Voraussetzungen in Deutschland werden die Aufgabenstellung und die Verfahren dieser Kommission unter Leitung von Frau Prof. Dr. Jutta Limbach regeln. Die Kommission soll bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Trägern der öffentlichen Sammlungen und den ehemaligen Eigentümern eine Mediatorenrolle übernehmen. Mediation bedeutet dabei mehr als nur Vermittlung bzw. die Suche nach einem Ausgleich zwischen den unterschiedlichen Interessen. Sie schließt ein, dass die Mediatoren ihre spezifischen Erfahrungen und damit neue Sichtweisen in eine Lösungssuche einbringen. Als Ergebnis ihrer Tätigkeit wird die Kommission Empfehlungen aussprechen. Sie wird auch nur dann tätig werden, wenn beide Seiten sie anrufen und um ihre Vermittlung bitten. Die Arbeit der Kommission wird also nicht die streitigen Fälle behandeln können, bei denen die Durchsetzung der jeweils eigenen Sichtweise im Vordergrund steht.

Wie komplex die Rückführung von NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut zusätzlich sein kann, zeigen die Fälle, die eine Schnittmenge mit der so genannten Beutekunst bilden.

Als nach dem Zweiten Weltkrieg die sowjetischen Trophäenbrigaden Millionen von Kulturgütern als Kompensation für erlittene eigene Verluste völkerrechtswidrig in die Sowjetunion verschleppten, befanden sich darunter auch solche Kulturgüter, die zuvor vom NS-Regime jüdischen Bürgern entzogen worden waren. Trotz der Rückgaben an die DDR in den 50iger Jahren und den völkerrechtlich verbindlichen Abmachungen aus den Jahren 1990 und 1992 hat Russland Ende der 90iger Jahre das berüchtigte und völkerrechtswidrige „Beutekunstgesetz“ beschlossen und sich damit selbst die Möglichkeit erschwert, NS-Raubkunst, an die wirklichen Eigentümer zurückzugeben. Die Lösung auch dieser Frage ist ein weiterhin ungelöst und wird uns sicher noch viele Jahre beschäftigen.



Ich wünsche Ihren Beratungen und Diskussionen viel Erfolg und praktische Anstöße zu weiteren Rückführungserfolgen zugunsten der wirklichen Eigentümer.